

#### **HAUSHALT - Rollläden, Außenjalousien oder Außenraffstores - DH1720.15**

1. In Erweiterung des Artikel 1 Punkt 1.2.3. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD zählen im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Rollläden, Außenjalousien oder Außenraffstores auch zum Wohnungsinhalt und gelten im Rahmen der Versicherungssumme für den Haushalt gegen die Gefahren Feuer und Sturm mitversichert.

1.1. Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.

1.2. Abweichend von den ABH gelten Beeinträchtigungen an Rollläden, Außenjalousien oder Außenraffstores ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer nicht versichert.

2. Schäden an diesen Sachen gelten jedoch bis zur Höhe der dafür vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert, wenn diese Sachen durch Hagel Dellen aufweisen und dadurch eine optische Beeinträchtigung besteht.

2.1. Neben- und Entsorgungskosten gelten innerhalb der ausgewiesenen Erstrisikosumme für optische Beeinträchtigungen (Eindellungen) durch Hagel analog Artikel 1 Punkt 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD als mitversichert.

2.2. Werden die versicherten Sachen erneuert, wird ein Kostenzuschuss in Höhe der ortsüblichen, nachgewiesenen Kosten der Neuherstellung abzüglich dem auf der Police angeführten Selbstbehalt, maximal jedoch die in der Police ausgewiesene Erstrisikosumme entschädigt.

2.3. Sind im Versicherungsvertrag mehrere versicherte Risikoorte zusammengefasst, steht die in der Police ausgewiesene Erstrisikosumme - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur einmal zur Verfügung.